

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 7. Dezember 1993

306. Stück

837. Kundmachung: Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

837. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

./ Auf Grund des Art. 37 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird in der Anlage die vom Bundesrat am 18. November 1993 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates kundgemacht.

Vranitzky

Anlage

Die Geschäftsordnung des Bundesrates vom 30. Juni 1988, BGBl. Nr. 361, in der Fassung der Geschäftsordnungs-Novelle vom 20. April 1989, BGBl. Nr. 191, wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 2 und 3 1. Satz lauten wie folgt:

„(2) Ist ein Bundesrat verhindert, an den Plenarsitzungen teilzunehmen, hat er dies dem Präsidenten so bald wie möglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung mitzuteilen.

(3) Wird dem Präsidenten eine Verhinderung mit der voraussichtlichen Dauer von mehr als 30 Tagen schriftlich mitgeteilt und ist diese nicht durch Krankheit begründet oder erfolgt bei Abwesenheit durch mehr als 30 Tage keine Mitteilung gemäß Abs. 2, hat der Präsident dies dem Plenum des Bundesrates bekanntzugeben.“

1 a. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a. (1) Zur

1. Vorberatung von gemeinsamen Standpunkten des Rates der Europäischen Gemeinschaften in einem vom Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) erfaßten Sachgebiet im Sinne des Art. 1 des

EWR-Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 115/1993,

2. Mitwirkung des Bundesrates an Beschlüssen des Nationalrates oder an Beschlüssen des Hauptausschusses des Nationalrates, welche die Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Sinne des Art. 2 des EWR-Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 115/1993, zum Gegenstand haben, wird im Bundesrat ein Ausschuß nach den Grundsätzen des § 13 gewählt.

Für die Aufgaben nach Z 2 — soweit durch diese nicht Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird —, kann der Präsident des Bundesrates diesem Ausschuß — wenn Gründe für ein vereinfachtes Verfahren vorliegen — solche Beschlüsse des Nationalrates oder des Hauptausschusses des Nationalrates nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz zur Beschlußfassung im selbständigen Wirkungsbereich zuweisen.

(2) Um eine Vertretung aller Bundesländer in diesem Ausschuß zu garantieren, hat jene Fraktion, die einen Erstgereihten eines Landes stellt, jedenfalls ein Mitglied aus diesem Bundesland namhaft zu machen.

(3) Den Vorsitz in diesem Ausschuß führt der jeweilige Präsident des Bundesrates, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident. Die Vizepräsidenten des Bundesrates haben, sofern sie nicht bereits Mitglied des Ausschusses sind oder in Vertretung des Präsidenten den Vorsitz führen, das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiters können über Beschluß des Ausschusses die Vorsitzenden der sachlich zuständigen vorberatenden Ausschüsse an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Über die Verhandlungen des Ausschusses im selbständigen Wirkungsbereich (Abs. 1 letzter Satz) werden — soweit der Ausschuß nicht anderes beschließt — Stenographische Protokolle verfaßt und durch Druck veröffentlicht. Hiebei gelten die Bestimmungen des § 65 Abs. 1 bis 3 und 6 sinngemäß.“

2. In § 16 Abs. 1 wird folgende lit. b eingefügt:
 „b) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, welche die Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Sinne des EWR-Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 115/1993, zum Gegenstand haben;“

Die lit. „b“ bis „j“ erhalten die Bezeichnung „c“ bis „k“.

3. In § 16 werden ferner im Abs. 2 das Zitat „Abs. 1 lit. g bis i“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. h bis j“ und im Abs. 3 das Zitat „Abs. 1 lit. a bis e“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. a bis f“ ersetzt.

4. In § 18 Abs. 1 wird das Zitat „§ 16 Abs. 1 lit. a bis f und j“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 1 lit. a bis g und j“ ersetzt.

5. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Präsident hat sofort nach dem Einlangen der im § 16 Abs. 1 lit. a bis f angeführten Geschäftsstücke deren Zuweisung an einen Ausschuss zu verfügen.“

6. § 20 Abs. 1 wird geändert wie folgt:

„(1) Jeder Gesetzesbeschluß (Beschluß) des Nationalrates oder jeder Beschluß des Hauptausschusses des Nationalrates, welcher die Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Sinne des EWR-Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 115/1993, zum Gegenstand hat, wird vom Präsidenten des Nationalrates dem Bundesrat bekanntgegeben.“

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmart 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.